



Richtlinie der H-BRS zur Umsetzung des Kodex „Leitlinien guter Wissenschaftlicher Praxis der DFG vom August 2019“

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 1-2
Kapitel I: Standards guter wissenschaftlicher Praxis	Seite 3-5
Kapitel II: Umgang mit ethischen Fragestellungen in der Forschung	Seite 6
Kapitel III: Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der H-BRS	Seite 7-11
Quellenangaben	Seite 12-13

Präambel

Am 3. August 2019 hat die Mitgliederversammlung der DFG den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verabschiedet, der die bisherige Denkschrift „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ ersetzt.¹

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) legt diesen „DFG Kodex Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom August 2019 als eine wesentliche Grundlage für die wissenschaftliche Arbeit an der H-BRS fest. Die H-BRS setzt sowohl Ebene 1 als auch Ebene 2 der Leitlinien 1 bis 19 des „DFG Kodex Leitlinien guter Wissenschaftlicher Praxis“ rechtsverbindlich um. Die H-BRS veröffentlicht diese Richtlinie in ihrem Internet-Auftritt.

Die vorliegende Richtlinie stellt zentrale Aspekte des DFG Kodex vor und beschreibt dessen Umsetzung an der H-BRS, ergänzt um die Beurteilung und Umgang von ethischen Fragestellungen bei Forschungsprojekten an der H-BRS. Die Maßnahmen sollen regelmäßig evaluiert werden. Hierzu werden geeignete Verfahren erarbeitet.

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die bisherigen „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der H-BRS“ vom 26. Mai 2015. Die Formulierungen im vorliegenden Text sind teils unmittelbar, teils mittelbar aus dem „DFG Kodex Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und anderen Quellen entnommen und mit entsprechenden Quellenangaben kenntlich gemacht.

Ergänzende Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten an der H-BRS bilden

- die „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS)“ vom 9. Juli 2019²,
- das „Gutachten der Datenethikkommission“ der Bundesregierung zum Umgang mit Daten vom Oktober 2019³ und
- der „Europäische Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung der All European Academies“ von 2017⁴.



Die nachfolgenden Richtlinien sollen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der H-BRS als verbindliche Leitlinie für das wissenschaftliche Arbeiten und den forschungsbasierten Transfer dienen. Die an der H-BRS tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet. Sie haben bei ihren Forschungsvorhaben ethische Prinzipien, inkl. des höchsten Standards wissenschaftlicher Integrität, zu beachten, u.a.:

- Achtung der Menschenwürde und Integrität
- Schutz schutzbedürftiger Personen
- Gewährleistung der Privatsphäre und Vertraulichkeit
- Förderung von Gerechtigkeit und Inklusivität
- Schaden minimieren und Nutzen maximieren
- Teilen der Vorteile mit benachteiligten Bevölkerungsgruppen, insbesondere wenn die Forschung in Entwicklungsländern durchgeführt wird
- Respekt und Schutz der Umwelt und künftiger Generationen
Maximierung des Tierschutzes, insbesondere durch Sicherstellung des Austauschs, der Reduzierung und der Verbesserung in der Tierforschung⁵
- Fokussierung der Forschungsaktivitäten auf zivile Anwendungen⁶
- Gewährleistung von Ehrlichkeit und Transparenz gegenüber den Forschungsobjekten und ggf. Einholen einer freien, informierten Zustimmung zu deren Mitarbeit im Projekt.⁷

I. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

1. Allgemeine Prinzipien und Berufsethos

„Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der H-BRS tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.“⁸ Sie arbeiten vorschriftsmäßig (lege artis) und bewahren strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen sowie die Beiträge Dritter. Alle Ergebnisse werden von ihnen konsequent selbst hinterfragt, nach wissenschaftlichen Maßstäben sorgfältig validiert und der kritische Diskurs mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft zugelassen und gefördert.⁹

Die H-BRS vermittelt ihren Studierenden im Kontext der Module bereits im Bachelorstudium unter Hinweis auf diese Richtlinien die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis und hält die Studierenden im gesamten Verlauf ihres Studiums zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft an. Dabei soll Sensibilität im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Ebene der Fachbereiche beziehungsweise der wissenschaftlichen Einrichtungen mit Bezug auf die Richtlinien in regelmäßigen Abständen (z.B. einmal jährlich sowie bei Neueinstellung) auf die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen. „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.“¹⁰ „Wissenschaft als Prozess der Wissensvermehrung ist in einen breiten sozio-ethischen Zusammenhang eingebettet. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen sich ihrer spezifischen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und dem Wohlergehen der Menschheit bewusst sein. Sie tragen die Verantwortung für die Auswahl des Forschungsgegenstandes und deren Folgen in Bezug auf die praktische Anwendungen und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse.“¹¹

2. Verantwortung der Leitungsebenen an der H-BRS

Die Leitung der H-BRS schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.¹² Sie ist ebenfalls zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.¹³ Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.¹⁴ Dabei sind die entsprechenden Prozesse transparent und vermeiden weitestgehend nicht wissentliche Einflüsse.¹⁵ Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat die Hochschule ein Graduierteninstitut gegründet. Die Gleichstellungsstelle der Hochschule ist in alle Einstellungsprozesse involviert.

„Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt jeweils die Verantwortung für die gesamte Einheit.“¹⁶ Alle Verantwortlichen mit Leitungsfunktion haben in ihren

Arbeitsbereichen (z.B. Hochschulleitung, Verwaltung, Fachbereichen, Dekanate, Institute, wissenschaftliche Einrichtungen, Projekt- und Arbeitsgruppen) durch eine angemessene Organisation sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Die Größe der Arbeitseinheit ist so zu gestalten, dass insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung und die Aufsichts- sowie Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können.¹⁷ Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf Ebene der einzelnen Arbeitseinheit und auf der Leitungsebene zu verhindern.¹⁸ Allen Mitgliedern sind diese Rollen, Rechte und Pflichten bewusst.¹⁹ Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und weiteren Personals im Wissenschaftsbetrieb.²⁰ Ebenso dazugehörend ist das Heranführen an eine frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers.²¹ Den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie dem weiteren Personal im Wissenschaftsbetrieb kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu²².

3. Der Forschungsprozess

„Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis d.h. vorschriftsmäßig durch.“²³ Der Forschungsprozess wird untergliedert in die folgenden Teilschritte.

Forschungsstand

„Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und setzen sich mit ihm kritisch auseinander. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen und deren Dokumentation voraus.“²⁴

Methoden

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an, dabei wird vorausgesetzt, dass sie bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards legen.²⁵ Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Etablierung von Standards.²⁶

„Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden [...] werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung

sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese.“²⁷

„Die Herkunft von verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.“²⁸ Essentielle Qualitätssicherung im Forschungsprozess bedeutet, dass Ergebnisse und Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert und/oder bestätigt werden können.²⁹

Rollen

Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals sind zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar.³⁰ Dabei ist darauf zu achten, dass eine Anpassung bei Änderung des Arbeitsschwerpunkts eines oder mehrere Akteure vorgenommen wird.³¹

Dokumentation

„Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen (externe und interne Quellen) so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.

Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.“³² Sollte die Dokumentation von Ergebnissen nicht den entsprechenden Anforderungen gerecht werden, so werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.³³ Eine Replikation der Forschungsergebnisse ist u.a. nur möglich wenn notwendige Informationen zu entstandenen Forschungsdaten, fundierte Hypothesen, der Quellcode bei Forschungssoftware und nachvollziehbare Zitationen vorliegen.³⁴ Bestandteil der Dokumentationspflichten sind auch Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen.³⁵ Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich z.B. für den Fall an, dass Projektbeteiligte die Hochschule verlassen werden, und die von diesen generierten Daten weiterhin für eigene Forschungszwecke, z.B. im Rahmen der noch abzuschließenden Abschlussarbeit (wie z.B. Masterarbeit, Dissertation) verwenden möchten.³⁶ „Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.“³⁷

Die H-BRS hat eine Richtlinie zum Umgang mit Forschungsdaten verabschiedet.³⁸ Darin wird der Prozess zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten an der H-BRS im Detail beschrieben.

II. Umgang mit ethischen Fragestellungen in der Forschung an der H-BRS

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit eigenverantwortlich um.³⁹ „Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und dokumentieren diese.“⁴⁰ Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schätzen die Folgen ihres Forschungsvorhabens gründlich ab und beurteilen die jeweiligen ethischen Aspekte.⁴¹ „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen d.h. die unsachgemäße, missbräuchliche oder unethische Nutzung kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.“⁴²

Die H-BRS hat den im Folgenden beschriebenen verbindlichen Prozess aufgesetzt, um verantwortungsvoll mit ethischen Fragestellungen in der Forschung umzugehen (siehe auch Ablaufplan Anhang A)

- Aus jedem Fachbereich der Hochschule wird ein Ethikbeauftragter/eine Ethikbeauftragte ernannt. Bei Forschungsprojekten, die keinem Fachbereich zugeordnet werden können, wird ein/eine zentrale/r Ansprechpartnerin/zentraler Ansprechpartner der Hochschule benannt.
- Die Ethikbeauftragten erhalten von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie dürfen während der Ausübung des Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums sein. Dazu zählen z.B. das Dekanat, das Präsidium und der Hochschulrat.
- Vor Beginn eines Forschungsvorhabens füllt der/die Wissenschaftler/in einen elektronischen Fragebogen (Anhang B) zu ethischen Aspekten seines Vorhabens aus. Der ausgefüllte Fragebogen wird an die vom Präsidium der H-BRS für die Dauer von drei Jahren benannten unabhängigen Ethikbeauftragten per E-Mail versendet. Auch der Antragsteller erhält eine Kopie.
- Sollten sich aus der Beantwortung der Fragen Hinweise auf eine ethische Relevanz des geplanten Forschungsvorhabens ergeben, so erfolgt zunächst ein Gespräch zwischen dem Ethikbeauftragten des Fachbereichs und dem Antragsteller. In diesem Gespräch soll geklärt werden, ob spezifische Punkte von der Projektleitung noch adressiert werden müssen und/oder ob ggf. ein Votum einer Ethikkommission eingeholt werden muss.
- Der/Die Ethikbeauftragte berät den/die Antragsteller/in bei der Auswahl einer Ethikkommission.

III. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der H-BRS

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art und Weise deren Forschungstätigkeit sabotiert beziehungsweise diskreditiert wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

(1) „Falschangaben:

- durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,

(2) unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

- die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

(3) die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.
- unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter/in erlangt hat, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwertet,
- im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergibt, in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person ergibt.“⁴³
- der „Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.“⁴⁴

2. Regelung zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Ein Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. der Verdacht von wissenschaftlichen Fehlverhalten kann auf mehreren Wegen angezeigt werden. Es kann sich an die lokale Ombudsperson an der H-BRS gewendet werden oder an den überörtlichen Ombudsman für die Wissenschaft (www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de).⁴⁵ Der oder die Hinweisgebende kann frei entscheiden, wohin er oder sie sich wendet, jedoch empfiehlt es sich, sich an die lokale Ombudsperson an der H-BRS.⁴⁶ „Der oder die Hinweisgebende soll ihre/seine Anzeige nicht gleichzeitig an mehrere Einrichtungen mit der Bitte um Überprüfung geben. Erst wenn sich die Einrichtung für nicht zuständig erklärt, kann sich der oder die Hinweisgebende an eine andere Einrichtung wenden.“⁴⁷

2.1 Benennung einer Ombudsperson

Als unabhängige Ombudsperson wird auf Vorschlag des Senats durch das Präsidium mindestens eine erfahrene Wissenschaftlerin oder ein erfahrener Wissenschaftler ernannt. „Für jede Ombudsperson ist eine Stellvertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.“⁴⁸

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten keine Personen, die eine Leitungsfunktion innehaben wie z.B. Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, Dekaninnen bzw. Dekane oder Institutsleitungen diese Aufgabe wahrnehmen.⁴⁹ Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung wird hochschulöffentlich unter Bekanntgabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, dort ist auch die vorliegende Richtlinie zur Verfügung zu stellen.⁵⁰ Die Ombudsperson erhält von der Hochschule die

erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.⁵¹ Dazu gehören auch entsprechende Maßnahmen zur Entlastung der Ombudsperson.⁵²

Die Amtszeit der Ombudsperson sowie ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.⁵³ Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin für alle Angehörigen der Hochschule und berät grundsätzlich zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren bzw. die sich dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ausgesetzt sehen.⁵⁴ Sie greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erlangt.⁵⁵

2.2 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens, also die oder der vom Verdacht Betroffene genauso wie die oder der Informierende, und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.⁵⁶

„Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende [...] belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann [...].“⁵⁷ Denn grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung von Verdachtsfällen die Namensnennung der oder des Informierenden.⁵⁸ Eine Offenlegung des Namens gegenüber der oder dem Betroffenen kann im Einzelfall dann gegeben sein, wenn sich die oder der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.⁵⁹

„Nicht der oder die Betroffene des Fehlverhaltens allein bedarf des Schutzes der Hochschule, sondern auch der oder die Informierende. Auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist der oder die hinweisgebende Person zu schützen, sofern die Vorwürfe nicht offensichtlich haltlos erfolgten.“⁶⁰ „Die Anzeige der/des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.“⁶¹ In jeder Stufe des Verfahrens ist dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen Rechnung zu tragen.⁶² Die erhobene Anzeige soll weder dem/der Hinweisgebenden noch der/dem Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen.⁶³

„Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich der oder die Informierende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umgeht.“⁶⁴

a) Vorprüfverfahren

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der strikten Vertraulichkeit die Plausibilität der Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten mit den Betroffenen und den Informierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen. Kann die Ombudsperson

den angezeigten Konflikt lösen, gelingt ein Interessenausgleich, ist das Verfahren beendet.⁶⁵

Kommt sie gemäß ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie das Präsidium, das unverzüglich die Kommission nach 2.2 b) bestellt, welche das Hauptverfahren durchführt.

Die Ombudsperson sollte auch dann einen Fall an die Kommission abgeben, wenn er sich über die fachliche Frage, ob sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, kein eindeutiges Urteil zu bilden vermag.“⁶⁶

b) Einrichtung einer Kommission

Wird dem Präsidium durch die Ombudsperson ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zugetragen, bestellt das Präsidium eine Kommission zur Untersuchung des Verdachtsfalls ein, mit folgender Zusammensetzung:

- zwei Professor/Innen der H-BRS,
- ein/-e Professor/In einer anderen Hochschule
- und zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der H-BRS.⁶⁷

Sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter betroffen, ist einer der Mitarbeiter der Kommission aus dem wissenschaftlichen Personalrat zu stellen.

Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern einen/eine Vorsitzende/-n.⁶⁸ Die Ombudsperson oder ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter nehmen als Gäste mit beratender Stimme teil, dabei werden die Beschlüsse der Kommission mit einfacher Mehrheit gefasst.⁶⁹ Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr (Ad-hoc-gruppe).⁷⁰ Das Nähere soll eine Geschäftsordnung regeln, die noch zu erarbeiten ist.

Die Kommission ist berechtigt, jederzeit durch ihre Mitglieder alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen.⁷¹ Die Beiziehung externer Sachverständiger ist möglich.⁷² „Die Kommission berät in nichtöffentlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.“⁷³

„Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren).“⁷⁴ Diese können gegebenenfalls parallel von den jeweils Zuständigen eingeleitet werden.⁷⁵

c) Hauptverfahren

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Präsidium zu berichten, wobei sie das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.⁷⁶ „Der/Dem Betroffenen sowie der/dem Informierenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.“⁷⁷ Sie bzw. er kann –ebenso wie die oder der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden; hierbei ist die Möglichkeit einzuräumen, sich eines persönlichen Beistands zu bedienen.⁷⁸ Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen

Bestimmungen. Der Klärungsprozess sollte in der Regel nach ca. 6 Wochen abgeschlossen sein.⁷⁹ Alle Gegenstände und Ergebnisse sind zu protokollieren und streng vertraulich zu behandeln.

d) Abschluss des Hauptverfahrens

„Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind der oder dem Betroffenen und der oder dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.“⁸⁰

e) Konsequenzen und Sanktionen

Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlungen der Kommission, welche Sanktionen bzw. Konsequenzen für das wissenschaftliche Fehlverhalten bzw. den Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis möglich wären.⁸¹ „Die Hochschule als Arbeitgeber verfügt über einen umfangreichen Katalog an Maßnahmen, Konsequenzen aufgrund eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Unter anderem stehen ihr arbeits- und dienstrechtliche Schritte und die Einleitung akademischer, zivil- und strafrechtlicher Schritte zur Verfügung. Aufgrund förderrechtlicher Bedingungen ist der Drittmittelgeber bei wissenschaftlichem Fehlverhalten zu benachrichtigen.“⁸²

Vom Präsidium der H-BRS können unbenommen von den vorgenannten Konsequenzen dem Einzelfall angemessene Sanktionen vorgenommen werden:

- Ermahnung der oder des Betroffenen durch den Präsidenten,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren,
- Ausschluss von Forschungsförderungsverfahren, bei denen projektbezogene Infrastruktur der H-BRS erforderlich ist

„Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind. Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/-en und beteiligte Herausgeber verpflichtet.“⁸³ „Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.“⁸⁴

Anhang A Ablaufplan Umgang mit ethischen Fragestellungen an der H-BRS
Anhang B Elektronischer Fragebogen zu ethischen Aspekten eines Forschungsvorhabens

III. Quellenangaben

- ¹ Das Dokument ist abrufbar unter https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf (abgerufen am 2.3.2020)
- ² Das Dokument ist abrufbar unter https://www.hrs.de/files/related/leitlinie_umgang_mit_forschungsdaten.pdf (abgerufen am 2.3.2020)
- ³ Das Gutachten und die darin enthaltenen Empfehlungen ist abrufbar unter <https://datenethikkommission.de/> (abgerufen am 2.3.2020)
- ⁴ ALLEA - All European Academie (2017) - The European Code of Conduct for Research Integrity. Revised Edition, Berlin
- ⁵ Siehe Artikel 34 des Annotated Model Grant Agreement: V5.2 vom 26.Juni 2019, S. 270f.
- ⁶ Vgl. Artikel 34 des Annotated Model Grant Agreement: V5.2 vom 26.Juni 2019, S. 269.
- ⁷ Vgl. Artikel 34 des Annotated Model Grant Agreement: V5.2 vom 26.Juni 2019, S. 270.
- ⁸ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 9.
- ⁹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 9.
- ¹⁰ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 10.
- ¹¹ Siehe The European Code of Conduct for Research Integrity, ALLEA 2011, S. 8.
- ¹² Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 10.
- ¹³ Ebd.
- ¹⁴ Ebd.
- ¹⁵ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 11.
- ¹⁶ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 11.
- ¹⁷ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 11.
- ¹⁸ Ebd.
- ¹⁹ Ebd.
- ²⁰ Ebd.
- ²¹ Ebd.
- ²² Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 12.
- ²³ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 14.
- ²⁴ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 15.
- ²⁵ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 17.
- ²⁶ Ebd.
- ²⁷ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 14
- ²⁸ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 14.
- ²⁹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 14.
- ³⁰ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 15.
- ³¹ Ebd.
- ³² Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 17f.
- ³³ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 18.
- ³⁴ Ebd.
- ³⁵ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 16.
- ³⁶ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 17.
- ³⁷ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 17.
- ³⁸ Das Dokument ist abrufbar unter https://www.hrs.de/files/related/leitlinie_umgang_mit_forschungsdaten.pdf (abgerufen am 2.3.2020)
- ³⁹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 16.
- ⁴⁰ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 16.
- ⁴¹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 16.
- ⁴² Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 16.
- ⁴³ Siehe DFG Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten 08/19 S. 3-5.
- ⁴⁴ Siehe DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 09/2018 S. 21.
- ⁴⁵ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 09/2018 S. 8.
- ⁴⁶ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 09/2018 S. 9.
- ⁴⁷ Siehe DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 09/2018 S. 9.
- ⁴⁸ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 13.
- ⁴⁹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 13.

-
- ⁵⁰ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis September 2018 S. 11f.
- ⁵¹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 13.
- ⁵² Ebd.
- ⁵³ Ebd.
- ⁵⁴ Vgl. Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ S. 5.
- ⁵⁵ Ebd.
- ⁵⁶ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 25.
- ⁵⁷ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 24.
- ⁵⁸ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis September 2018, S. 7.
- ⁵⁹ Vgl. Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, S. 7.
- ⁶⁰ Siehe DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis September 2018, S. 28.
- ⁶¹ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 23.
- ⁶² Ebd.
- ⁶³ Ebd.
- ⁶⁴ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 24.
- ⁶⁵ Vgl. Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, S. 5.
- ⁶⁶ Siehe DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 09/2018, S. 16.
- ⁶⁷ Ebd.
- ⁶⁸ Ebd.
- ⁶⁹ Ebd.
- ⁷⁰ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis September 2018 S. 19.
- ⁷¹ Vgl. Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, S. 6.
- ⁷² Siehe DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis September 2018, S. 19.
- ⁷³ Siehe Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, S. 7.
- ⁷⁴ Siehe Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, S. 6.
- ⁷⁵ Vgl. Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, S. 6.
- ⁷⁶ Vgl. Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, S. 7.
- ⁷⁷ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 25.
- ⁷⁸ Vgl. Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, S. 7.
- ⁷⁹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 25.
- ⁸⁰ Siehe den Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, S. 7.
- ⁸¹ Vgl. Empfehlungen des 185.Plenums der HRK vom 6.7.1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, S. 8.
- ⁸² Vgl. Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung (NABF) 1.3; 1.5.2; 6.3.2; 6.6.2.
- ⁸³ Siehe DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis September 2018, S. 25.
- ⁸⁴ Siehe DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, S. 26.